

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl

Berlin, 1902

11. Schulordnung für die Herrschaft Badenweiler

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

Es ergeheth dahero Nahmens Hochfürstlichen Durchlaucht
 Unseres Gnädigsten Herrn der Befehl an das Specialat Carlsruhe
 hiermit, sothane Verordnung denen sämtlichen unter dessen Diocees
 stehenden Schul-Bedienten vordersamst bekannt zu machen und
 5 denen Geistlichen, dafs sie bey ihren Privat-Schul-Visitationen ein
 fleissiges Aufsehen hierüber haben sollen, zu intimiren, ersagtes
 Specialat aber hat bey denen Kirchen- und Schulen-Visitationen,
 Ob und in wie weit hierüber gehalten, oder ob und was für klagen
 diesertwegen geführet worden seyen, und was sich bey deren Unter-
 10 suchung ergeben habe, jedesmahlen bey allen Gemeinden sich ge-
 nau zu erkundigen und nöthigen Falls das erfundene seinem
 Visitations-Bericht umständlich einzuverleiben.

Datum ut supra.

11

15 Schulordnung für die Herrschaft Badenweiler.

1754.



FÜRSTLICHES RESCRIPT

an das Oberamt und Specialat, auch verrechnete Bedienung
 Badenweiler.

20

Carl Fridrich,

von Gottes Gnaden Marggraf von Baden etc.

Da Wir die Verbesserung derer Landschulen eines derer
 hauptsächlichsten Mitteln zu Beförderung der Unserer Landesväter-
 lichen Vorsorge höchst angelegenen geist- und leiblichen Wohlfahrt
 25 Unserer getreuen Unterthanen zu seyn erachten, so finden Wir
 Uns hierdurch veranlasset, in Verfolg derer von Euch, dem Ober-
 amt und Specialat Badenweiler, in diesem Betracht zu Unserer
 gnädigsten Zufriedenheit gethanen gründlichen Vorschläge hiermit
 in Ansehung derer zum Badenweiler Oberamt und Specialat ge-
 30 hörigen teutschen Schulen zu verordnen:

I.

Dafs vordersamst die dermalen allschon im Badenweilerischen
 bedienstete Schulmeistere von nun an bei sonst zu gewartender
 ohnnachsichtlicher ernstlicher Strafe und allenfallsiger Diensts-
 35 entsetzung

1) Sich einer stillen, ehrerbietigen, gesitteten und christlichen Lebensart möglichst befleißigen, auch alles Geschwätz, Zanken, ohnnötiges Procelsiren, den verbotenen Wucher, die Verfertigung derer Procelschriften und Bettelbriefe, Abcopirung derer Pässe und Dienst-Abschiede, auch vornehmlich alles übermäßige und schändliche Trinken auf das sorgfältigste meiden.

2) Ihre Schreibart nach denen Hallischen gedruckten Vorschriften, als in Ansehung welcher nicht nur ein jeder Schulmeister sich binnen 6 Monat bei 5 fl. Unserem Gymnasio gehörigen Strafe einige Exemplaria anzuschaffen hat, sondern auch jeder nicht ganz unvermögliger Hausvater, daß er seinem in die Schule gehenden Kind eine solche Vorschrift alsbalden kaufe, nachdrucksamst anzuhalten und wegen derer ohnvermögligen Schulkinder von Euch, dem Oberamt und Specialat, nebst denen Orts-Vorstehern, das wegen Anschaffung derer Schulbücher jüngsthin erlassene Generale auch auf ersagte Hallische Vorschriften zu extendiren und zur Vollstreckung zu bringen ist, nach aller Möglichkeit zu verbessern trachten und, wie solches geschehen, nicht nur dem Pfarrer, welcher ihnen die erforderliche Anleitung zur Erlernung der Handschriften zu geben hat, allwöchentlich Proben, welche sodann der Pfarrer quartaliter dem Oberamt und Specialat einzusenden hat, sondern auch dem Specialat bei denen Kirchen-Visitationen, nicht weniger dem Oberamt bei denen Frevel-Gerichten jedesmal einige Specimina vorzeigen.

3) Einer mehreren Vollkommenheit in der Rechenkunst nach Anleitung eines compendiosen vom Oberamt und Specialat vorzuschlagenden Rechenbüchleins und durch Unterricht des hier zu verbundenen Pastoris loci sich zu erwerben bemühen.

4) Zu Begreifung derer übrigen einem Schulmeister nöthigen Wissenschaften M. Benjamin Hederichs kurze Anleitung zu denen fürnehmsten einem künftigen Burger und andern, so eben nicht studiren wollen, dienlichen Sprachen und Wissenschaften alsbalden kaufen und in so lange, bis ihnen ein anderes Handbuch beliefert werden kann, fleisig unter der ihnen von dem Pfarrer zu gebenden Erklärung und unermüdeten Manuduction lesen, vornehmlich aber

5) das Wort Gottes, die Bibel, auch Hübners biblische Historien und Arnds wahres Christenthum, als welche Bücher jeder Schulmeister, falls er solche nicht bereits hat, binnen einer von euch zu bestimmenden kurzen Zeit sich ebenfalls bei einer darauf zu sezenden ohnnachsichtlichen Strafe anzuschaffen hat, mit einem

lehrbegierigen Herzen fassen und in ihrem Leben selbst an-
 üben, anbei

6) die Pfarrere eines jeden Orts ihren Schulmeistern in
 diesen Dingen mit nöthigem Unterricht ohnermüdet an Hand
 5 gehen, zumalen auch ihren Schulmeistern, in soferne ihr nicht
 selbst ein vor alle difsfalls sich schickendes Buch dermalen aus-
 ersehen könnet, unter eurer des Oberamts und Specialats Ge-
 nehmigung eine aneinander hängende gute christliche Sittenlehre,
 darinnen die Tugenden und Laster samt denen Pflichten eines
 10 Menschen und Christen in allen Umständen deutlich beschrieben
 sind, anrathen und gegen die Bezahlung beschreiben, mithin auch
 ihres Orts zu diesem Unserm so nützlichen Endzwek so viel mög-
 lich beitragen sollen. Und gleichwie Wir

II.

15 in Betracht derer künftighin im Badenweilerischen zu
 bedienstenden Schulmeister von nun an keinem andern in
 dasiger Diöces einen Schuldienst mehr zu conferiren gedenken,
 als nur denenjenigen, welche die bei vorhabender Verbesserung
 des Schulwesens erforderliche mehrere und besondere Geschicklich-
 20 keit besizen: als haben Wir bereits an Unser Fürstliches Consisto-
 rium zur Nachachtung ferneren Verfügung an die Gymnasien-
 Deputation und zur Bekanntmachung an die bereits recipirte, auf
 dereinstige Bedienstung im Badenweilerischen mit reflectirende
 Schul-Candidaten den nöthigen Befehl dieserwegen erlassen, wor-
 25 nechst auch dem Oberamt und Specialat hiermit aufgegeben wird,
 männiglich bekannt zu machen, besonders aber denen in dasigem
 Oberamt und Diöces befindlichen Pfarrern, Schulmeistern, Schul-
 Candidaten und Orts-Vorgesetzten genau einzuschärfen, das alle
 diejenige, welche in dem Badenweilerischen Schuldienste der-
 30 einstens zu erhalten Hofnung haben wollen,

1) bei vorauszusehenden hinlänglichen natürlichen
 Gaben von Jugend auf zum Schulwesen sich wieden und in
 ihrer Heimath allschon vor andern des Lernens, Schreibens und
 Rechnens sich befeisigen, sodann es mögen nun solche ein Hand-
 35 werk darneben erlernen oder nicht,

2) nach erlangtem 16. oder 17. Jahr oder, in soferne es be-
 reits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten sind,
 längstens in einem halben Jahr nach Publication dieser Unserer
 gnädigsten Verfügung sich anhero auf Unser allhiesiges Fürstliches
 40 Gymnasium begeben und, da Wir wegen ohnentgeltlicher Informa-

tion allschon die erforderliche Veranstaltung gemacht haben, daselbsten nach Hallischer Art von dem Professor Sachs in dessen Schreibstunde sauber schreiben, die Rechenkunst, die mechanisch- und öconomische Principia von dem Prorektor Mahler, die Theologie und christliche Sittenlehre von dem Prof. Mauriti⁵ und die Art, die Jugend mit Nuzen zu unterrichten, durch Frequentirung derer untern Classen des Gymnasii, unter Manuduction derer solchen Classen vorstehenden Praeceptorum, das Orgelschlagen und Singen aber auf eigene Kosten von hiesigen Organisten und Musicis gründlich erlernen, auch¹⁰

3) unter selbstiger Bestreitung derer zu ihrem dahiesigen Aufenthalt nöthigen Kosten wenigstens 2 Jahr oder, daferne es bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten wären, eine nach Gutbefinden des Prorektoris Gymnasii mit Vorbewußt Unsers Consistorii kürzer und nach ihren Profectibus zu bestimmende Zeit auf ersagtem Gymnasio sich aufhalten, solchemnach aber sich, wann es auch bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten wären, dem nach solch Unserer gnädigsten Absicht vorzunehmenden examini rigoroso sistiren und allein auf hierbei befundene vollkommene Tüchtigkeit, sonst aber auf keine andere Art, sichere Hofnung zu dereinstiger Erhaltung sowohl eines Schuldienstes im Badenweilerischen, als auch sonst in dem Schulwesen Unseres ganzen Landes zu vorzüglicher, durch die Ancienneté anderer nicht auf gleiche Art präparirter Schul-Candidaten nicht aufzuhaltender Bedienung bekommen sollen.²⁵

III.

In Ansehung derer anderweiten sothaner Verbesserung des Schulwesens entgegen stehenden Hindernisse verordnen Wir hierdurch, dafs:

1) gegen diejenige Eltern, welche ihre Kinder, männ- und weiblichen Geschlechts entweder mit dem Anfang des 6ten Jahrs nicht in die Schul zu schiken anfangen, oder welche hernach solch ihre Kinder ohne jedesmal bei dem Pfarrer oder in dessen Abwesenheit bei dem Orts-Vorgesetzten hierzu erhaltene Erlaubnifs ein oder andern Tag zu Haus, obschon etwa aus sonst gegründeter Ursach, behalten, von denen Orts-Vorgesetzten mit der solcher Eltern halber jüngsthin durch ein Generale bestimmten Strafe alsbald zugefahren, auch von dem Pfarrer jeden Orts hierauf ernstlich gesehen, die difsfalls im mindesten nachlässige Orts-Vorgesezte aber nach Vorschrift der jezt angezogenen General-Ver-

ordnung ohne einige Nachsicht von euch, dem Oberamt und Specialat, auf das rigoröseste jedesmal zur Strafe gezogen, die saumselige Pfarrer ad Protoc. ohne einige Verschonung der Person oder Indulgenz alsbald vernommen und dieses Protocoll sodann zu Unserm Fürstlichen Consistorio, so gewifs als lieb euch Unsere Gnade ist, jedesmal unverzüglich eingeschicket werden, auch

2) die Schul-Kinder im Sommer und Winter täglich Vor- und Nachmittag in der Schule verbleiben und nur in der Erndt- und Herbstzeit jedesmalen nach vorgängiger Ueberlegung des Pfarrers mit denen Orts-Vorgesetzten und eurer disfalls eingeholten Approbation eine determinirte 14tägige Vacanz bekommen.

3) Die Kinder, und zwar die Knaben wenigstens bis nach zurück gelegtem 15ten Jahr, die Mägdlein hingegen wenigstens bis nach zurück gelegtem 13ten Jahr von ihren Eltern bei obgesetzter Strafe zur Schule geschickt, auch von denen Pfarrern bei sonst zu gewartender Ahndung ehender nicht, es geschehe dann solches mit euerem Vorwissen und Genehmigung der Schule, entlassen, jedoch aber in Ansehung des heiligen Abendmahls bloß auf die in denen vormaligen Generalverordnungen vorgeschriebene Jahre geachtet, von denen Schulmeistern hingegen

4) auch im Sommer des Nachmittags Schule gehalten und künftighin

5) keineswegs, wie bishero, unter dem Vorwand, dafs sie Schulmeister die Sigristen Garben zu tragen hätten, als welches entweder in der 14-tägigen Vacanz geschehen oder einem jeden Unterthanen die schuldige Garben selbst zu liefern von euch aufgelegt werden kann, in der Erndt aufer jetzt gedachter Vacanz einige Schulzeit ausgesezet, ferner

6) von denen Schulmeistern nicht mehr mit Hindansezung derer Schulstunden, die Hochzeiten wegen der hierbei zu geniessenden freien Irrthe besucht, sondern vielmehr vor solche Irrthe ihnen von euch jedesmals ein billigmäsiger Tax ausgeworfen und zu dessen Bezahlung prompt verhelfen, von denen Schulmeistern hingegen die geordnete Zeit nach Verrichtung der ihnen bei solchen Hochzeiten zukommenden Function auf fleisigen Unterricht der auf ihre Seele gebundenen Schuljugend verwendet, nicht minder

7) keine einzige Schulstunde ohne schriftliche und zu des Schulmeisters Legitimation bei dem hernach vorkommenden alle halbe Jahr von der Schule zu erstattenden Bericht anzulegende Erlaubnifs von dem Schulmeister, bei 2 fl. Unserm Gymnasio gehöriger Strafe vor jeder Stunde, versäumt, anbei

8) die wochentliche Betstunden nicht in, sondern vor und nach der Schulzeit veranstaltet, auch der Gesang, daß die zur Schule gewidmete Stunden unabbrüchig beobachtet werden können, beschleuniget, die Jugend aber

9) bei schwerer Verantwortung von denen Schulmeistern⁵ zum Verschicken, Holz und Wasser tragen und andern dergleichen Nebenverrichtungen auf keine Weise misbraucht, auch die Schulmeistere selbst

10) von denen Pfarrern keinesweges mit Briefen oder sonst verschickt und hierdurch zur Versäumung der Schule veranlasset,¹⁰ übrigens aber

11) denen Pfarrern von solchen ihren Schulmeistern jederzeit mit gebührender Ehrerbietung begegnet und von euch nicht nur ein solches denen dasigen Schulmeistern auf das ernstlichste eingebunden, sondern denenselben auch die auf den Fall irrespec-¹⁵tuosen Bezeugens gegen ihre Pfarrer oder ansehender unnöthiger Händel mit denen Dorfs-Vorgesetzten unfehlbar bevorstehende schwere Straf und allenfalsige Cassation auf das schärfste vorgestellt, zugleich aber auch denen Pfarrern, daß sie ihren Schulmeistern mit gehöriger Freundlichkeit und Bescheidenheit begegnen, sich²⁰ mit ihnen nicht familiär machen und mithin zu Hintansezung der schuldigen Achtung ihnen keine Gelegenheit geben mögen, beditten werden solle.

IV.

In Absicht auf den künftighin zu verschaffenden Unterricht²⁵ der Schuljugend befehlen Wir hiermit weiters

1) Daß jeder Schulmeister von nun an 3 St. Vor- und 3 St. Nachmittags mit Rücksicht auf die im Ober- und Specialat-³⁰Amtl. Protocoll, d. d. Seefeldens, den 21. Sept. 1752, enthaltenen Erinnerung informiren, jedoch die kleine Kinder von 6—10 Jahren sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde früher, in soferne Pfarrer und Vorgesetzte eines Orts mit eurer Approbation solches nöthig erachten, nach Haus lassen und ihr allenfalls in Ansehung des wegen Besuehung derer Schulstunden dienlichen Unterschieds unter größern und kleinern Kindern nach eurem Gutfinden die in bei-³⁵kommenden kurzen Unterricht, Cap. I § 11 p. 8 enthaltene Veranstaltungen in Application bringen,

2) von dem Pfarrer jeden Orts unter eurer des Oberamts und Specialats nach Inhalt des Ober- und Specialat-Amtl. jezt allegirten Protocoll zu veranstaltenden Aufsicht⁴⁰

eine jedem Ort eigene, der Beschaffenheit des Schulmeisters und der Jugend gemäse speciellere Einrichtung der Art des Unterrichts nach Maasgabe derer das Schulwesen der betreffenden Verordnungen und mit genauer Ruksicht auf alle hiernach vorkommende
5 Materien und Bücher gemacht, zu solchem Ende die Jugend jeden Orts

3) in 3 Ordnungen abgetheilt, und in der ersten Ordnung mit denen Buben und Mägdlein zusammen das Lesen, Schreiben, die 5 Species im Rechnen, der kleine Catechismus Lutheri,
10 das Spruchbüchlein, Buß-Psalmen, Hübners biblische Historien, nebst einer die Pflichten gegen GOtt, gegen sich selbst und gegen seinem Nebenmenschen in allen Umständen des menschlichen Lebens deutlich und in einem Zusammenhang vortragenden Sittenlehre tractiret, sodann

15 4) in der 2ten Clafs mit denen zum 12ten Jahr ihres Alters gekommenen Knaben, ohne auf die Einwilligung oder Widerwillen derer Eltern im mindesten zu sehen, besonders die Anfangsgründe der Oeconomie und Mechanik, die mehrere Rechnung, das Feldmessen, samt dem sauber Schreiben auf eine practische Art vorgenommen, solche Kinder auch nicht nur gleich
20 denen vorigen zu fleisiger Lesung der Bibel, sondern auch nebst denen 12jährigen Mägdlein zu Lesung Arnds wahren Christenthums oder eines hieraus zu machenden Auszugs oder eines andern gleich erbaulichen und sothaner Kinder Verstand nicht übersteigenden Geistlichen bewährten Buchs angehalten, vornehmlich aber

5) an jedem Ort die geschiktesten Ingenia ohne Absicht auf derer Eltern Reichthum oder Armuth vom Pfarrer und Schulmeister gewissenhaft, allenfalls auch bei der Visitation in eurer
30 des Specialats Gegenwart oder bei dem Frevelgericht unter eurem des Oberamts Beiseyn ausgewählet und von dem Schulmeister in vorerzehlten Wissenschaften solche ausgewählte Kinder noch weiters und zu einer mehrern Vollkommenheit zu bringen, so lieb als einem solchen Unsere Gnade und sein eigenes Glücke ist, auf das
35 ernstlichste und ohnermüdeste getrachtet, auch die hierunter etwa befindliche ganz ausnehmende Subjecta zum Consistorio von euch bekannt gemacht,

6) durch eure Veranstaltung und durch Beihülfe derer Pfarrer jeden Orts, welche letztere die nöthige Exemplaria von nachstehenden Büchern zu Mefszeiten, allwo der Transport wohlfeil
40 ist, allenfalls von Halle, in sofern sie nicht im Lande gedruckt

werden, vor ihre Gemeinde zu verschreiben bedacht seyn müssen, entweder die Unterthanen jedes Orts darzu, dafs sie durch eine Umlage zu Anschaffung sowohl derer Biblen und der Exemplarien von Hübners biblischer Historien vor jedes Schulkind, als auch zu Erkaufung derer benöthigten Exemplarien von Arnds wahren 5 Christenthum oder von einem andern hierzu von euch ausersehenen bewährten geistlichen Buch vor die 12jährige Knaben und Mädlein güthlich unter Vorstellung des Nuzens disponiret oder, im Fall dieses nichts verfangen wollte, ein jeder vermöglicher oder mittelmäsigter Unterthan sogleich zu Anschaffung jezt benannter Bücher 10 vor seine Kinder nachdrucksamst und allenfalls durch ungesäumte Zwangs-Mittel angehalten, jedoch denen mittlern Unterthanen $\frac{1}{4}$ an denen Unkosten aus dem Gemeinds-Aerario dieserhalb bonificiret, auch in Ansehung derer übrigen $\frac{3}{4}$ benöthigten falls der Vorschufs auf ein Jahr aus sothanem Aerario gethan, bei denen Unvermöglichen hin- 15 gegen der ganze Kosten aus dem Allmosen oder Gemeinds-Aerario so, wie in Ansehung aller Schulbücher durch ein jüngsthin ergangenes Generale allschon verordnet worden ist, bestritten, und übrigen

7) von euch auf baldige zu Unserm gnädigsten Gefallen ge- reichende Ausarbeitung des vorgeschlagenen Catechismi mit 20 einer nach eurem Ermessen zu nehmender Ruksicht auf beikommenden aus gewisermassen ähnlichen Absicht in denen deutschen Schulen des Herzogthums Gotha eingeführten kurzen Unterricht von natürlichen Dingen vorzüglicher Bedacht genommen werden solle. 25

Dieweilen aber auch

V.

Solche künftighin von denen Schulmeistern sowohl gleich von nun an auf die Information zu verwendende mehrere Zeit und Mühe, als auch in Betracht derer künftigen Schuldiener die auf 30 gründlichere Erlernung ihres Metier zu verwendende mehrere Kosten allerdings erfordern, dafs wenigstens einstweilen bei denen geringeren und gleichwohlen auch mit tüchtigen Leuten zu besetzenden Schuldiensten eine mehrere zum nöthigen Auskommen hinreichende Besoldung alsbalden geschöpft werde, 35 so wollen Wir in Ansehung derer eurem unterthänigsten Antrag nach jezo gleich zu verbessernden Schuldienste Haslach, Thiengen, Buggingen, Laufen, Gallenweiler und Hügelheim euch Unsere gnädigste Willensmeinung durch besondere Verfügungen eröffnen. Da inzwischen Wir euch dermalen aufgeben, dafs ihr, 40

1) damit auf den Fall einer mit dem Badenweilerischen Schuldienst etwa sich ereignenden Veränderung wegen eines zu veranstaltenden anderwärtigen in eurem Vorschlag Cap. 6 § 4 berührten Verfassung sothanen Dienstes das Dienliche bewürket werden könne, alsbald nach Einlangung dics eure dieserhalb hegende Meinung zu Unserem Fürstlichen Consistorio berichten,

2) wegen derer Orte Hügelheim, Bettberg, Wolfenweiler, Mengen und Opfingen vor gelegenheitliche Verbindung derer Gerichtsschreibereien mit dasigen Schuldiensten, in so weit beide Arten der Aemter in Absicht auf den Haupt-Endzwek der Verbesserung der Schuljugend sich zusammen schicken, besorgt seyn,

3) bei Laufen und Gallenweiler auf Gelegenheit zu Erbauung derer daselbst abgängigen Schulhäuser denken und einsteuhen davor, dafs in diesen zwei Orten tüchtige zu Unserm Fürstl. Consistorio in Zeiten bekannt zu machende Subjecta zu solchen zwei Schuldiensten nachgezogen werden, ernstlich sorgen,

4) dafs die zur Feldmesserei in jeder Gemeinde nöthige Instrumente vor die Schulmeister an denenjenigen Orten, wo die Gemeinds-Aeraria hierzu hinreichend oder die Gemeinden selbst vermögend oder aber die Schulmeister wohl besoldet sind, aus solchen Gemeinds-Aerariis oder durch Umlagen oder von denen Schulmeistern selbst, an andern Orten aber auf eure Decretur aus denen Landes-Kosten, als aus welchen höchstens 30 fl. des Jahrs hierzu bezahlet werden können, von nun an angeschaffet werden, veranstalten auch

5) wegen derer unter die Schulkinder auszutheilenden Belohnungen des sich hervorthuenden Fleisses, euch nach der anderweiten dieserhalb ohnlängst zugegangenen Verfügung einsteuhen achten und

6) in Betracht oberwehnter denen Schulmeistern zuwachsenden mehreren Mühe und Aufwand das Schulgeld vor jedes Kind durchgängig quartaliter auf 15 kr. fixiren sollet.

Endlichen verordnen Wir

VI.

In Erwägung der nöthigen Obsicht auf das Schulwesen

1) dafs jeder Pfarrer seinen ohnehin obliegenden schweren Pflichten zufolge wenigstens und bei Straf jede Woche einmal die Schule visitiren und, wie er die Schule gefunden, annotiren, sodann

2) alle Monat nebst dem Schulmeister ein kurzes und etwa 1 oder höchstens 2 Stunden dauerndes *examen privatum* anstellen und den Erfund schriftlich aufzeichnen, hiernächst

3) alle Quartal unfehlbar die von denen Schulmeistern bei Strafe zu fertigende und ihme, Pfarrer, sogleich beim Schlufs des Quartals einzuliefernde *Consignationes* derer von ein oder anderm Schulkind versäumter Stunden mit einem Pfarramtlichen Bericht nicht nur, welchen Eltern und zu welchen Zeiten er dieserwegen Urlaub ertheilet, sondern auch, wie er bei jeder wöchentlichen Visitation, und wie er bei jedem monatlichen Examine die Schul gefunden habe, kürzlich melden, annebst dasjenige, so er bei jeder dieser Visitationen und Examinum schriftlich aufgezeichnet hat, als Beilagen mit einschicken,

4) an Ostern und Herbstzeit aber in Gegenwart der Gemeindevorsthete ein *Examen rigorosum* unter Austheilung einiger auf Kosten des gemeinen Aerarii denen besten Subjectis zu gebenden Weke und mit Weglassung aller gemeinen Zehrung, als welche Wir hierdurch auch in diesem Betracht ausdrücklich verbieten, vornehmen und von dem Erfolg unter Anlegung eines deutschen Schematismi derer *Lectionum*, *Discipulorum* und ihrer *Profectuum*, auch Handschriften, Rechnungs-Proben u. s. f. auf die Art, wie es zu Unserm Fürstl. Consistorio von denen lateinischen Schulen eingeschicket wird, umständlicheren Bericht erstatten solle, als wornach

5) Ihr, das Oberamt und Specialat, diese letztere halbjährige *Specimina* gemeinsamlich zu durchgehen und, was etwa verbessert werden kann oder mufs, zu erinnern, auch ihr, das Specialat, bei denen Kirchen-Visitationen den in solchem Betracht nöthig findenden Unterricht sowohl dem Schulmeister als dem Pfarrer zu geben, übrigens aber ihr beiderseits darauf zu sehen habt, dafs an denen Orten, wo wegen zahlreicher Jugend der Schulmeister nicht füglich nach der von Uns in gegenwärtigem Rescript geäuserten Absicht fortkommen kann, unter jedesmaliger Genehmigung Unseres Fürstlichen Consistorii ein durch vorgeschriebene Präparation zu einem Schuldienst sich tüchtig gemachtes Subjectum, welchem der Schulmeister den Tisch, die Gemeinde aber oder, wo diese zu arm, auf vorgängige Anfrage bei Uns die Landeskosten-Cassa jährlich 12 fl. auser dem, so ein solcher durch seine Informationen derer Vermöglichen verdienet, geben soll, zum Provisoriat bestellt und einem solchen Provisori, wie Wir bei sich durch solche Gelegenheit äusernden dessen mehrern Fleisses, Geschicklichkeit und

guter Aufführung auf denselben vorzüglich vor andern mit einer desto vortheilhaftern Schulbedienstung zu reflectiren gemeinet seyen, zu seiner Aufmunterung zugesichert werde. Solch Unsere gnädigste Willensmeinung habt diesemnach ihr, das Oberamt, zur Publication und sträcklichen Execution zu bringen, ihr, der Rechner, aber in Ansehung derer hierinnen aus dem Landeskosten-Aerario verwilligten Ausgaben euch hiernach zu richten und, gleichwie Wir das gnädigste unzweifentliche Zutrauen hegen, daß ihr, das Oberamt und Specialat, nach eurer Uns bekannten redlichen Gesinnung und Dexterität mit aller ersinnlichen Mühe die bei der Application sich etwa äusernde Schwürigkeiten zu überwinden und den von euch zu Unserer lieben Unterthanen Besten gethanen Vorschlag nach allen seinem Umfang zu Unsem gnädigsten Wohlgefallen ins Werk zu sezen, somit den von euch in Verbesserung des Schulwesens gemachten guten Anfang nicht mit der Zeit ins Steken kommen zu lassen unermüdet trachten werdet: Als wollen Wir noch zulezt, daß ihr alljährlich zu Unsem Fürstl. Kirchenraths-Collegio einen auf jeden Punkt dieses Rescripts gerichteten pflichtmäßigen Bericht von der sich äusernden Würkung und Befolgung dieser Unserer Verordnung erstatten und Uns hierdurch Gelegenheit Unserer auch wegen eures in der Vollstreckung Unseres Willens bezeigten Fleisses euch zuzuwendenden ganz besondern Fürstlichen Gnade zu versichern verschaffen sollet.

Inmasen Wir Uns etc.

Gegeben Carlsruhe, den 3^{ten} May 1754.

12

General-Synodal-Verordnung für Baden-Durlach.

1756.

Carl Friderich,

von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Auf den Uns von Unsem Fürstlichen Consistorio aus denen Synodal-Protocollen vom Jahr 1755 gemachten unterthänigsten Vortrag finden Wir nöthig, ausser denen Special-Synodal-Befehlen